

K O L L E K T I V V E R T R A G

für das Bekleidungs-gewerbe und
die Miederwarenerzeuger

I. Kollektivvertragspartner

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik und der
Bundesinnung der Gesundheitsberufe, einerseits und dem
Österreichischem Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, andererseits.

II. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik, Berufszweige des Bekleidungs-gewerbes und für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, im Berufszweig **Miederwarenerzeuger**.
- c) persönlich: Für alle Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die gewerblichen Lehrlinge.

III. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Jänner 2015** in Kraft.

IV. Lohnordnungen

Die Lohnordnungen werden in den Anhängen

- A) Kleidermacher
- B) Wäschewarenherzeuger
- C) Hutmacher
- D) Modisten
- E) Schirmmacher
- F) Kunstblumenherzeuger, Federnschmücker und Wildbartbinder
- G) Miederwarenerzeuger

zu diesem Kollektivvertrag festgelegt.

A) Kollektivvertragslöhne

Die Kollektivvertragslöhne für die einzelnen Berufszweige sind in der jeweils entsprechenden Lohnordnung geregelt.

B) Lehrlingsentschädigungen

Die Lehrlingsentschädigungen für die einzelnen Berufszweige sind in der jeweils entsprechenden Lohnordnung geregelt.

C) Tatsächliche Stundenverdienste

Bisherige tatsächliche Stundenverdienste, die über den neu festgesetzten tariflichen Stundenlöhnen liegen, bleiben unberührt. Bei der Prüfung, ob der neue tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist der bisherige Gesamtstundenverdienst des/der Arbeitnehmers/in heranzuziehen.

D) Stück-, Akkord- oder Prämienlöhne

Die bisher geltenden Stück-, Akkord- oder Prämiensätze bleiben unverändert, wenn der Durchschnittsverdienst der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe den Bestimmungen des § 7 (6) Rahmenkollektivvertrags vom 1. Mai 2002 entspricht.

Ist dies nicht der Fall, so sind die Stück-, Akkord- oder Prämiensätze so aufzustocken, dass sie der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe einen Gruppendurchschnittsverdienst von mindestens 25 % über dem entsprechenden Kollektivvertragslohn ermöglichen.

E) Entschädigung bei Pflichtpraktika

Für Schüler von Lehrzeiteretzenden Fach- oder Höheren Schulen und Kollegs beträgt während der Absolvierung ihres Pflichtpraktikums mit Weisungsgebundenheit gegenüber dem/der Arbeitgeber/in die Entlohnung -

zwischen dem 1. und 2., sowie zwischen dem 2. und 3. Schuljahr (Fach- und Höhere Schulen) die Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr;

zwischen dem 3. und 4. Schuljahr (Fach- und Höhere Schule) und zwischen dem 1. und 2. Schuljahr Kolleg die Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr;

zwischen dem 4. und 5. Schuljahr (Fach- und Höhere Schule) die Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr.

V. Integrative Berufsausbildung

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8 b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein Drittel dieser Differenz.

VI. Anrechnung von integrativer Berufsausbildung

Wird die teilqualifizierende Ausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein als die während der Teilqualifizierungsausbildung zuletzt bezahlte.

VII. Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner zur Aus- und Weiterbildung

Die Kollektivvertragspartner betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und der Arbeitnehmer/innen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der Arbeitnehmer/innen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbeziehung gerade von Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen beizutragen.

VIII. Abfertigung NEU

Vereinbaren Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes / Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz), ist der / die Arbeitnehmer/in bzw. der/die Arbeitgeber/in berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMSVG) bestimmt ist.

IX. Abfertigung

§ 21 (1) Abfertigung erhält folgende Fassung:

(1) Bezüglich der Abfertigung gelten die Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes (BGBl. Nr. 107/79) in der jeweils geltenden Fassung bzw. des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) in der jeweils geltenden Fassung).

X. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte

Für Arbeitnehmer/innen, die während des Kalenderjahres von einer Vollbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt übertreten, setzt sich der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration jeweils aus dem der Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses/der Weihnachtsremuneration vor dem Übertritt und dem entsprechenden Teil nach dem Übertritt zusammen.

XI. Allgemeine Arbeitsverhinderungsfälle

§ 16 1. Absatz des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:

Der/die Arbeitnehmer/in hat, wenn er/sie auf Grund nachstehend angeführter Ereignisse ohne sein/ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird, Anspruch auf:

XII. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 20 (1) Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Probezeit oder schriftlich vereinbarter Befristung des Arbeitsverhältnisses, kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels einer Kündigungsfrist von 2 Kalenderwochen einseitig beendet werden.

Für durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigungen beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 20 Jahren 3 Kalenderwochen.

Wien, am 3. Dezember 2014

**Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik
Berufszweige Bekleidungsgewerbe**

Komm.-Rat Annemarie MÖLZER
Bundesinnungsmeister



Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnungsgeschäftsführer

**Bundesinnung der Gesundheitsberufe
Berufszweig Niederwarenerzeuger**

Peter GUMPELMAYER B. Optom, EurOptom
Bundesinnungsmeister
Gesundheitsberufe



Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnungsgeschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Gewerkschaft PRO-GE

Rainer WIMMER
Bundesvorsitzender



Peter SCHLEINBACH
Bundessekretär

Gerald KREUZER
Sekretär

Anhang A

Lohnordnung KLEIDERMACHER

(Kleidermacher, Schulterpolstererzeuger, Schnittzeichner, Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign), Kleider- und Kostümverleiher, Änderungsschneiderei)

Für Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis ab dem 1.1.2015 begründet wird, erfolgt die Einstufung in folgende Lohngruppen:

Lohngruppe I - Hilfsarbeiten **Stundenlohn in Euro**

Arbeitnehmer/in, der/die Hilfsarbeiten, egal welcher Art, im Betrieb verrichtet 7,21

Lohngruppe II - Angelernte Tätigkeiten

Arbeitnehmer/in, der/die angelernte Tätigkeiten des Kleidermachergewerbes verrichtet - während der ersten 3 Jahre der einschlägigen Beschäftigung ^{*1} 7,48

Lohngruppe III - Facharbeiten ohne LAP

Arbeitnehmer/in, der/die Facharbeiten des Kleidermachergewerbes ohne Lehrabschlussprüfung verrichtet, sowie Arbeitnehmer/in, der/die angelernte Tätigkeiten des Kleidermachergewerbes ab dem 4. Jahr der einschlägigen Beschäftigung * verrichtet 7,61

Lohngruppe IV - Facharbeiten mit LAP

FacharbeiterIn mit Lehrabschlussprüfung im Kleidermachergewerbe sowie Absolventen von lehrzeitersetzenden Fachschulen mit gleichwertigen Schul- und Lehrabschlüssen im Kleidermachergewerbe

a) in den ersten 3 Jahren nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung bzw. dem gleichwertigen Schul- und Lehrabschluss 7,80

b) ab dem 4. Jahr nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung bzw. dem gleichwertigen Schul- und Lehrabschluss 8,21

Lohngruppe V - Selbständiges Facharbeiten

Arbeitnehmer/in, der/die nach kurzer Anweisung selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst ein Bekleidungsstück her- und fertigstellt 8,81

Lohngruppe VI - Qualifiziert selbständiges Facharbeiten

Arbeitnehmer/in, die selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst ein Bekleidungsstück her- und fertigstellt 9,56

Lehrlingsentschädigungen bei 3jähriger Lehrzeit **monatlich in EUR**

im 1. Lehrjahr	332,95
im 2. Lehrjahr	450,26
im 3. Lehrjahr	607,80

¹ *) lt. Rahmenkollektivvertrag: §10 Abs. 4) Der in den Lohnverträgen enthaltene Begriff „Beschäftigung“ umfasst jene Zeiten, die der/die Arbeitnehmer/in in Arbeitsverhältnissen seiner Branche nachweisen kann.

ERLÄUTERUNGEN ZUR UMSTUFUNG DER BISHERIGEN LOHNGRUPPEN IN DIE NEUE LOHNORDNUNG AB 1.1.2015

Für Arbeitnehmer/innen, deren **Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1.1.2015 bestanden hat**, wird mit der Einführung der neuen Lohnordnung ab 1. Jänner 2015 folgende Umstufung und Zuordnung vorgenommen.

Die zum 31.12.2014 gebührenden tatsächlichen Stundenlöhne, die über den neu festgesetzten tariflichen Stundenlöhnen liegen, bleiben unberührt. Bei der Prüfung, ob der neue tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist der bisherige Gesamtstundenverdienst des/der Arbeitnehmers/in heranzuziehen.

Eine Verkürzung des tatsächlichen Stundenlohnes auf Grund der Umstufung und Neueinstufung in die neue Lohnordnung ab 1.1.2015 ist unzulässig.

Arbeitnehmer, die bis 31.12.2014 in den folgenden Lohngruppen der Lohnordnung Kleidermacher **A) gültig für die Herren- und Damenmaßschneiderei, für die Herren- und Damenkonfektion sowie für die Uniformbekleidung bzw. B) gültig für Luxusbetriebe eingestuft waren**, sind ab 1.1.2015 in die neuen Lohngruppen wie folgt einzustufen:

1. Hilfsarbeiten: verbleiben wie bisher in Lohngruppe I

2. Facharbeiten

Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppen 2.1a bis 2.1d **ohne** Lehrabschlussprüfung werden in die neue **Lohngruppe III** eingestuft.

Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppen 2.1a bis 2.1d **mit** Lehrabschlussprüfung werden in die neue **Lohngruppe IV** eingestuft.

3. Selbständiges Facharbeiten

Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppe 2.2 werden in die neue **Lohngruppe V** eingestuft.

4. Qualifiziert selbständiges Facharbeiten

Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppe 2.3 werden in die neue **Lohngruppe VI** eingestuft.

5. Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppen 3.1. bis 3.3 werden in die neue Lohngruppe III eingestuft.

6. Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppe 3.4. werden in die neue Lohngruppe II eingestuft.

7. Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppe 3.5. werden in die neue Lohngruppe VI eingestuft.

8. Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppe 4. werden in die neue Lohngruppe V eingestuft.

Anhang B

Lohnordnung WÄSCHEWARENERZEUGER (Wäschewarenerzeuger, Krawattenerzeuger)

Kollektivvertragslohn
ab 1.1.2015 in Euro

Lohngruppe I

7,08

Angelernte Tätigkeiten im ersten Jahr
(z.B. im Zuschnitt, Näherei, Büglerei; adjustieren),

Arbeitnehmer(innen) nach Auslehre bis zur
erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung,

Hilfsarbeiten

Lohngruppe II

7,30

Angelernte Tätigkeiten wie Lohngruppe I ab dem 2. Jahr,

Wäschenäher(innen) mit erfolgreich abgelegter
Lehrabschlussprüfung
im ersten Jahr nach der Auslehre,

Handsticken

Lohngruppe III

7,46

Wäschenäher(innen) mit erfolgreich abgelegter
Lehrabschlussprüfung
ab dem zweiten Jahr nach der Auslehre,

Wäschewarenerzeuger(innen) mit erfolgreich abgelegter
Lehrabschlussprüfung im ersten Jahr nach der Auslehre,

Maschinsticken,
Handnähen,
Krawattennähen

Lohngruppe IV

7,75

Wäschewarenerzeuger(innen) mit erfolgreich abgelegter
Lehrabschlussprüfung ab dem zweiten Jahr nach der Auslehre,

Zuschneiden nach Schnittlagebildern,

Endkontrolle,

Handbügeln von Maßanfertigungen

Lohngruppe V **7,87**

Erstellen und Zeichnen von Schnittlagebildern,
Musternähen,
Handbügeln auf Steifwäsche

Lohngruppe VI **8,76**

Mechaniker und Chauffeure

Lohngruppe VII **9,23**

Modellmachen,
Schnittmachen,
Erste(r) Zuschneider(in)

Vorarbeiter(in)

Als Vorarbeiter(in) werden jene Arbeitnehmer(innen) bezeichnet, die eine Abteilung leiten. Diese(r) erhält bei Entlohnung im Stundenlohn einen Zuschlag von 20 % auf den kollektivvertraglichen Mindestlohn und bei Leistungsentlohnung (Akkord oder Prämie) einen Zuschlag von 20 % auf den Abteilungsdurchschnitt jedoch mindestens das Entgelt für Stundenlöhner.

Die Bandzulage beträgt pro Stunde EUR 0,92

5. Lehrlingsentschädigung bei dreijähriger Lehrzeit	monatlich in EUR
im 1. Lehrjahr	489,99
im 2. Lehrjahr	586,43
im 3. Lehrjahr	696,18

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechenden Lehrlingsentschädigung.

Anhang C

Lohnordnung HUTMACHER

(Hutmacher, Damenfilzhuterzeuger, Strohhut-, Hutstoff- und Hutfuttererzeuger)

Kollektivvertragslohn
ab 1.1.2015 in Euro

Lohnkategorie I:

7,09

Hilfsarbeiten

Lohnkategorie II:

7,31

Vorbereitungsarbeiten für Garnituren und Hutleder
Goldprägen
Staffieren, Steppen
Futter machen

Lohnkategorie III:

7,60

Appretieren
Strohhut nähen
Magazinarbeiten

Lohnkategorie IV:

7,93

Kopf- und Rand-Ausstoßen
Walkarbeiten (z.B. für Filzschuhe)

Lohnkategorie V:

8,22

Plattieren (von Hand oder Maschine)
alle Zurichtarbeiten
Pressen (hydraulisches Pedal, Sandsack, u.a.)
Professionisten und Chauffeure

Lehrlingsentschädigungssätze bei dreijähriger Lehrzeit

**monatlich
in EUR**

im 1. Lehrjahr

473,72

im 2. Lehrjahr

634,60

im 3. Lehrjahr

763,08

Anhang D

Lohnordnung M O D I S T E N

Kollektivvertragslohn
ab 1.1.2015 in Euro

Lohnkategorie I:	7,09
Hilfsarbeiten	
Lohnkategorie II (Modisten):	
Nicht selbständiges Handarbeiten	7,30
Selbständiges Handarbeiten	7,44
Tischerste(r)	7,72
Modellmodisten	7,96

Anhang E

Lohnordnung S C H I R M M A C H E R

Kollektivvertragslohn
ab 1.1.2015 in Euro

Lohnkategorie I:	
Hilfsarbeiten	7,09
Maschinnähen, Spannen, Heften und Zuschneiden (während der Anlernzeit)	7,17
Lohnkategorie II:	7,44
Spannen, Heften (nach der Anlernzeit) Anspitzeln	
Lohnkategorie III:	7,84
Maschinnähen (nach der Anlernzeit)	
Lohnkategorie IV:	7,98
1. Zuschneiden	
2. Gestellfertigen	
3. Griffmontage	
4. Reparaturarbeiten	

Anhang F

Lohnordnung KUNSTBLUMENERZEUGER, FEDERNSCHMÜCKER und WILDBARTBINDER

Kollektivvertragslohn
ab 1.1.2015 in Euro

Lohnkategorie I:	7,08
Arbeiten im 1. Arbeitsjahr	
Lohnkategorie II:	7,30
Arbeiten nach dem 1. Arbeitsjahr	
Lohnkategorie III:	7,58
Arbeiten nach dem 3. Arbeitsjahr	
Lohnkategorie IV:	7,77
Vorarbeiten (Tischerste(r) und Mustermacher)	

Anhang G

Lohnordnung MIEDERWARENERZEUGER

Kollektivvertragslohn
ab 1.1.2015 in EUR

Lohngruppe I	7,08
Angelernte Tätigkeiten im ersten Jahr (z.B. im Zuschnitt, Näherei, Büglerei; adjustieren), Arbeitnehmer(innen) nach Auslehre bis zur Erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung, Hilfsarbeiten	
Lohngruppe II	7,30
Angelernte Tätigkeiten wie Lohngruppe I ab dem 2. Jahr, Handsticken	
Lohngruppe III	7,46
Miedererzeuger(innen) mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im ersten Jahr nach der Auslehre, Maschinsticken, Handnähen,	

Lohngruppe IV **7,75**

Miedererzeuger(innen) mit erfolgreich abgelegter
Lehrabschlussprüfung ab dem zweiten Jahr nach der Auslehre,
Zuschneiden nach Schnittlagebildern,
Endkontrolle,
Handbügeln von Maßanfertigungen,
Handbügeln von Miederwaren,

Lohngruppe V **7,87**

Erstellen und Zeichnen von Schnittlagebildern,
Musternähen,

Lohngruppe VI **8,76**

Mechaniker und Chauffeure

Lohngruppe VII **9,23**

Modellmachen,
Schnittmachen,
Erste(r) Zuschneider(in)

Vorarbeiter(in)

Als Vorarbeiter(in) werden jene Arbeitnehmer(innen) bezeichnet, die eine Abteilung leiten. Diese(r) erhält bei Entlohnung im Stundenlohn einen Zuschlag von 20 % auf den kollektivvertraglichen Mindestlohn und bei Leistungsentlohnung (Akkord oder Prämie) einen Zuschlag von 20 % auf den Abteilungsdurchschnitt jedoch mindestens das Entgelt für Stundenlöhner.

Die Bandzulage beträgt pro Stunde EUR 0,92

Lehrlingsentschädigung:

a) bei dreijähriger Lehrzeit monatlich

EUR

im 1. Lehrjahr	492,38
im 2. Lehrjahr	589,31
im 3. Lehrjahr	699,59

b) bei zweijähriger Lehrzeit

**monatlich
EUR**

im 1. Lehrjahr	686,23
im 2. Lehrjahr	826,60

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechenden Lehrlingsentschädigung.